



Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Anspruch auf Logopädische Therapie?

Nach dem Rückzug der IV per 1.1.08 müssen die Kantone die Sicherstellung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen als Teil der Sonderschulung gewährleisten. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren (bis 2011) haben sie sich dabei auf die aktuell gültigen Leistungen der IV zu stützen. Die Finanzierung der Sonderschulung wird ab 2008 durch die Kantone und Gemeinden übernommen. Für die Betroffenen besteht künftig kein Versicherungsanspruch mehr, sondern ein Versorgungsanspruch. «Versicherungsanspruch» in der IV-Gesetzgebung bedeutete, dass ein Schaden, im Fall der Logopädie ein «Sprachbrechen» entsprechend einem Störungskatalog festgestellt wurde, was automatisch zum Anspruch auf eine Massnahme führte, ohne Ressourcen und Umweltfaktoren einzubeziehen. Beim «Versorgungsanspruch» hat der Kanton dafür zu sorgen, dass Kinder mit einem besonderem Bildungsbedarf «ausreichend» betreut werden. Welche Schwerpunkte dabei gesetzt werden sollen, hängen nicht nur von der individuellen Diagnose ab, sondern es müssen auch Faktoren wie Schulsituation und sozialer Kontext (Stichwort «ICF») berücksichtigt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- **Bundesverfassung, Artikel 62, neuer Absatz 3**

«Sie (*die Kantone*) sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr»

- **Behindertengleichstellungsgesetz**

Art. 20

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

- **Kantonales Finanzierungsgesetz (Kanton Zürich)**

Das Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung im Kanton Zürich scheiterte in der Vernehmlassung. Der Regierungsrat hat eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Gemeinden und Städte beauftragt, nach neuen mehrheitsfähigen Lösungen zu suchen.

- **Jugendhilfegesetz**

Die neue Vorlage des NFA-Übergangsgesetzes (Jugendhilfegesetz) gelangt im Herbst in den Kantonsrat. (http://www.gd.zh.ch/internet/gd/de/news2/News_2007/NFA-Vorlagen.html)



- **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich**

Es ist zu erwarten, dass die Kantone dieser Vereinbarung beitreten werden. Die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich soll durch in Form eines rechtsverbindlichen Staatsvertrages geregelt werden. (http://www.finanzegleich.ch/m/mandanten/185/download/Vorlage_in_Kuerze.pdf)

- **Einheitliches ICF-kompatibles Abklärungsverfahren**

Ziel ist die Schaffung eines schweizerischen Rahmens, der für die Kantone verbindlich ist. Die damit verbundenen Entscheide werden rekursfähig. Der Projektauftrag soll die Anforderungen in Bezug Steuerbarkeit, Finanzierbarkeit, Gerechtigkeit, Transparenz, Praktikabilität und Akzeptanz definieren und wird voraussichtlich im Herbst 2009 von der EDK verabschiedet werden.

Ähnlich wie vom Konkordat zum sonderpädagogischen Bereich bleiben die konkreten Fragen bei den Kantonen, ob Sonderklassen weiter existieren, wie und wo Abklärungsverfahren durchgeführt werden etc. Die EDK und damit das oben genannte Papier zeigen die Marschrichtung und die Philosophie auf.

Susanne Schmolke und Susy Walpen, 2. September 2007